



INFORMATIONEN 2026

Dezember 2025

**Dokument für Arbeitgeber
mit Arbeitnehmenden**

INHALT

1. Beiträge – AHV/IV/EO
2. Beiträge – Familienzulagen und kantonale Regelungen
3. Leistungen – AHV/IV/EO
4. Leistungen – Familienzulagen – Anpassungen 2026
5. Verschiedene Informationen
6. eServices
7. Lohnbescheinigung 2025 – Arbeitgeber MIT Arbeitnehmenden, die weder Swissdec noch eServices nutzen
8. Lohnbescheinigung 2025 – Arbeitgeber MIT Arbeitnehmenden, die Swissdec oder eServices nutzen
9. Grenzüberschreitende Tätigkeiten – Personal mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland
10. Grenzüberschreitende Tätigkeiten – Webportal ALPS
11. Grenzüberschreitende Tätigkeiten – Anstellung von Grenzgängern
12. Ihre Kontakte

Bis 30. Januar 2026 vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden:

- [Jahreskontrolle 2025 – Grenzüberschreitende Tätigkeiten](#)
- [Jahreskontrolle 2025](#)
- [Lohnbescheinigung 2025](#)

BEITRÄGE

AHV/IV/EO

Für 2026 gibt es keine Änderung.

Zur Erinnerung: Der Gesamtbeitrag AHV/IV/EO beträgt **10,60 %** (5,30 % für die Arbeitnehmenden und 5,30 % für den Arbeitgeber), siehe [BEITRÄGE](#).

AHV-Freibetrag für Arbeitnehmende im gesetzlichen Referenzalter

Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten möchten, können unter bestimmten Voraussetzungen ihre AHV-Rente verbessern.

Eine Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter kann nämlich allfällige Beitragslücken schliessen oder das durchschnittliche Jahreseinkommen erhöhen. Deshalb **muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, die bzw. der das Referenzalter erreicht hat, dem Arbeitgeber mitteilen**, ob sie bzw. er auf dem gesamten Lohn weiterhin AHV-Beiträge entrichten möchte oder den von der AHV befreiten jährlichen Freibetrag von Fr. 16'800.– beanspruchen will.

Sehr wichtig: Die erste Erklärung der betroffenen Person muss dem Arbeitgeber vor der Auszahlung des 1. Lohns nach dem Monat, in dem das Referenzalter erreicht wird, übermittelt werden.

Danach müssen Arbeitnehmende, die das Rentenalter bereits erreicht haben, ihre Erklärung vor der Auszahlung des ersten Lohns des Folgejahres abgeben.

So oder so müssen die Arbeitnehmenden jedes Jahr bestätigen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder nicht. **Ohne Erklärung wird der Freibetrag automatisch angewendet.**

Wir empfehlen den Arbeitgebern dringend, ihre Arbeitnehmenden ein Dokument unterzeichnen zu lassen, in dem sie festhalten, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten möchten. So lassen sich Komplikationen im Streitfall vermeiden. Ein Musterdokument finden Sie auf der Website unserer Sozialkassen: [2.9 Verzicht auf den Freibetrag – Arbeitnehmende im Rentenalter](#). Dieses Dokument ist bei Ihren Unterlagen aufzubewahren.

Beiträge an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Löhnen

Ein Entgelt von höchstens **Fr. 2'500.–** pro Kalenderjahr gilt als nicht beitragspflichtiges Einkommen. Allerdings:

- a) Diese Regel gilt **nicht für Hausdienstpersonal** (*beitragsfrei sind jedoch Löhne bis Fr. 750.– pro Jahr und Arbeitgeber, die an Jugendliche unter 25 Jahren ausgerichtet werden*) und **auch nicht für Personen, die in bestimmten Bereichen tätig sind** (Kunst, Audiovision, Radio und/oder Fernsehen). Der Lohn dieser Personen ist auch dann beitragspflichtig, wenn er unter der Grenze von Fr. 2'500.– liegt.
- b) Bei Versicherten, die nicht zu diesen Kategorien gehören, werden AHV- und ALV-Beiträge auf Jahreslöhnen unter Fr. 2'500.– nur auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person erhoben.

BEITRÄGE

Familienzulagen und kantonale Regelungen

Die Erhöhung der Familienzulagen per 1. Januar 2025 hat zusammen mit dem Rückgang unserer Reserven unsere finanzielle Lage verschlechtert.

Waadt

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand unserer Kasse beschlossen, den Beitragssatz ab dem 1. Januar 2026 auf **2,75 %*** (2025: 2,65 %) zu erhöhen.

***Der Satz umfasst folgende kantonale Fonds:**

0,16 % für die familienergänzende Kinderbetreuung

0,09 % für die Berufsbildung

Zudem steigt der Beitragssatz für die FamEL Waadt (Ergänzungsleistungen für Familien) von 0,12 % auf **0,18 %** (0,09 % zulasten des Arbeitgebers und 0,09 % zulasten der Arbeitnehmenden).

Bern

Nach dem Kantonswechsel von Moutier zum Kanton Jura gilt für die in Moutier tätigen Arbeitnehmenden neu der Beitragssatz des Kantons Jura.

Genf

Familienzulagen

Der Staatsrat hat beschlossen, den Beitragssatz der kantonalen Familienzulagenordnung ab dem 1. Januar 2026 **zu senken**. Er beträgt neu **2,15 %** der AHV-pflichtigen Löhne.

Unter Berücksichtigung der Regelung für die Betreuung im Frühbereich und die Tagesfamilien, die unverändert bei 0,07 % liegt, beträgt der Beitrag 2026 **2,22 %**.

Der Berufsbildungsfonds behält seinen degressiven Satz wie folgt bei:

<=	2,5 Millionen		0,0820 %
>	2,5 Millionen	<= 10 Millionen	0,0650 %
>	10,0 Millionen	<= 50 Millionen	0,0497 %
>	50,0 Millionen		0,0396 %

Genfer Mutterschaftsversicherung

Der Staatsrat hat beschlossen, den Beitragssatz erneut zu senken und ab dem 1. Januar 2026 auf 0,058 % festzulegen. Dieser Satz ist paritätisch und wird je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den im Kanton Genf tätigen Arbeitnehmenden getragen.

Genfer Selbstständigerwerbende entrichten einen Beitrag von 0,029 %.

Graubünden

Die Regierung hat beschlossen, den Beitragssatz ab dem 1. Januar 2026 auf 1,60 % zu senken.

Jura

Moutier gehört neu zum Kanton Jura.

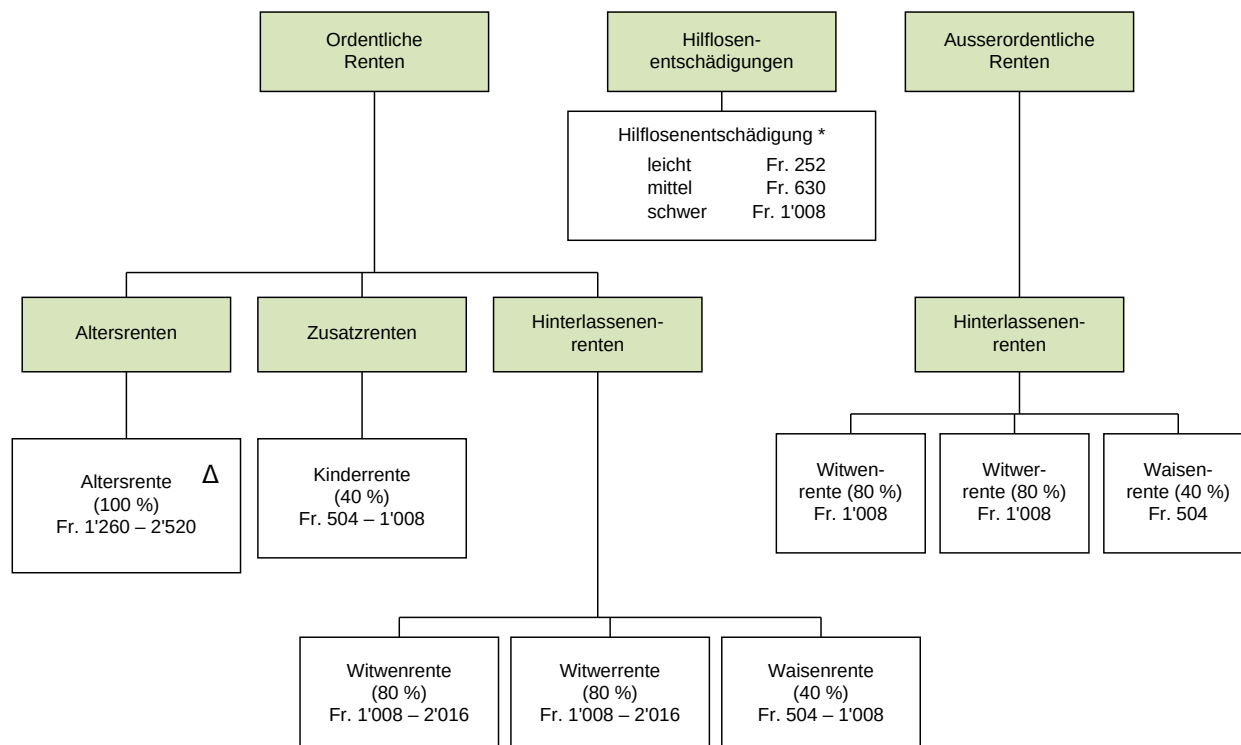
[Übersicht aller 2026 gültigen Beiträge](#)

LEISTUNGEN

AHV/IV/EO

Keine Rentenerhöhung per 1. Januar 2026. Zur Erinnerung und Information:

Arten und monatliche Beträge der AHV-Renten 2026



* Ablösung der IV (Besitzstandsgarantie) für Personen, die zu Hause leben:

- Leicht Fr. 504.–
- Mittel Fr. 1'260.–
- Schwer Fr. 2'016.–

Δ Sind beide Ehegatten Rentenbezüger, ist die Summe der Leistungen auf 150 % der Maximalrente (Fr. 3'780.–) begrenzt.

Die 13. Altersrente wird erstmals im Dezember 2026 zusätzlich zur Altersrente für den Monat Dezember ausbezahlt:

Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der Summe der im Laufe des Jahres tatsächlich ausbezahlten Altersrenten. Nicht berücksichtigt werden Kinderrenten und Zusatzrenten sowie der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration der Reform AHV 21.

Die Hinterlassenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen sowie die Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.

Die 13. Altersrente hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

ERINNERUNG: Mit der Reform AHV 21, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, wird das Rentenalter von Frauen und Männern bei 65 Jahren vereinheitlicht. Für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gelten Übergangsmassnahmen. Statt vom „Rentenalter“ sprechen wir neu vom „Referenzalter“. Der Rentenbezug wird sowohl in der Form als auch im Zeitpunkt flexibel. Das Referenzalter der Frauen wird jedes Jahr schrittweise um drei Monate erhöht.

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und jünger

2028 wird das Referenzalter für alle gleich sein.

Wichtig: Die AHV-Beitragspflicht gilt weiterhin bis zum Erreichen des Referenzalters.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Frauen der Jahrgänge 1962 bis 1969 haben **weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente** ab 62 Jahren **vorzubeziehen**. In diesem Fall wird ihre Rente lebenslang weniger stark gekürzt.

Als Ausgleich für die Erhöhung des Referenzalters erhalten Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbezogen, einen lebenslangen Rentenzuschlag.

Flexibler Rentenbezug:

Seit dem 1. Januar 2024 ermöglicht die Reform AHV 21 einen flexibleren Rentenbezug. Die Rente kann zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden, und zwar **ab einem frei gewählten Monat**.

Neu kann neben der ganzen Rente auch eine Teilrente von mindestens 20 % und höchstens 80 % beantragt werden. Der Anteil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden; danach muss die restliche Rente vollständig bezogen werden.

Dieser flexible Bezug ermöglicht einen schrittweisen Rückzug aus dem Erwerbsleben und kann den Übergang in gewissen Fällen erleichtern.

Zu beachten: Renten, die vor 65 Jahren bezogen werden (Vorbezug), werden lebenslang gekürzt; Renten, die nach 65 Jahren bezogen werden (Aufschub), erhalten einen lebenslangen Zuschlag.

Arbeiten über das Referenzalter hinaus:

Mit dieser Reform können Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, **ihre Rente in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen verbessern**. Voraussetzung dafür ist, dass die Maximalrente noch nicht erreicht ist. Eine Neuberechnung kann **ein einziges Mal** bis zum Alter von 70 Jahren mit dem [entsprechenden Formular](#) beantragt werden.

SCHEIDUNG (Hinweis an die Personalverantwortlichen)

Allzu oft verzögert sich die Rentenberechnung bei Versicherten, die das Referenzalter erreichen, ohne nach ihrer Scheidung das Einkommenssplitting beantragt zu haben.

Wir bitten Sie deshalb, alle Ihre Mitarbeitenden zu ermutigen, diesen Antrag bei unserer Kasse zu stellen, sobald ihre Scheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Die Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt 1.02 Splitting bei Scheidung](#).

LEISTUNGEN

Familienzulagen

Anpassungen der Leistungen per 1. Januar 2026 betreffen nur die folgenden Kantone:

Aargau	2025	2026
Kinderzulage	CHF 215	CHF 225
Ausbildungszulage	CHF 268	CHF 278

Graubünden	2025	2026
Kinderzulage	CHF 230	CHF 240
Ausbildungszulage	CHF 280	CHF 290

[Übersicht aller 2026 gültigen Leistungen](#)

VERSCHIEDENE INFORMATIONEN

Meldung neuer Mitarbeitender

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmenden unverzüglich, das heisst bei der Anstellung, identifizieren muss.

Empfehlung der Ausgleichskasse

Unsere Kasse empfiehlt, weiterhin systematisch alle neuen Mitarbeitenden zu melden. Dies liegt in Ihrem Interesse, da die Meldungen obligatorisch sind, sobald Leistungen betroffen sind (Familienzulagen, Mutterschafts-EO, Militär, Zivilschutz, Zivildienst).

Mit unseren eServices haben die Arbeitgeber zudem einen klaren Überblick über ihren Personalbestand und können Ein- und Austritte selbst verwalten – das spart am Jahresende bei der Erstellung der Jahreslohnbescheinigung Zeit.

Falls Sie unsere eServices nicht nutzen möchten, steht Ihnen ein spezielles E-Mail-Postfach zur Verfügung: ci@avscvci.ch. Dort können Sie uns die Angaben (AHV-Nr., Name, Vorname, Eintrittsdatum) jeder neu angestellten Person melden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei Auszahlung einer der nachstehenden Leistungen füllen Sie bitte den entsprechenden [Fragebogen](#) aus und senden ihn an info@avscvci.ch. Sie können auch die Abteilung Beiträge unter 021 613 35 11 kontaktieren.

- Abgangsentschädigung
- Überbrückungsrente
- Vorsorgeleistung
- Andere Sonderleistung

Leistungen der Familienzulagen

Bitte melden Sie uns laufend das Ende von Arbeitsverhältnissen; so lassen sich Rückforderungen von Leistungen vermeiden.

Vorzeitige Pensionierung

Zur Erinnerung: Jede Person ab 58 Jahren (Jahrgang 1968 oder älter), die Ihr Unternehmen verlässt, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, muss das [Anmeldeformular](#) ausfüllen, damit ihr Anschluss als „nichterwerbstätige Person“ (NE) geprüft werden kann.

BVG + UVG

Die AHV-Ausgleichskassen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung (BVG) und einer Unfallversicherung (UVG) angeschlossen sind. Deshalb werden Sie jedes Jahr mit dem Formular „[Jahreskontrolle](#)“ befragt.

Im Januar 2026 bleibt die jährliche Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge unverändert bei Fr. 22'680.–.



Plattform eBill

Um Ihren administrativen Aufwand zu verringern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse das System eBill an.

Sie müssen sich lediglich auf der Plattform registrieren, um die Rechnungen für AHV/IV/EO- und FZ-Beiträge direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten.

Falls Sie eBill noch nicht nutzen, hier einige Vorteile:

- **Bequem:** Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking empfangen, prüfen und bezahlen.
- **Digital:** kein Suchen mehr nach Rechnungen oder Zahlungen – alles ist an einem Ort, in Ihrem E-Banking.
- **Schnell:** keine Eingabe von Referenznummern, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege beim Bezahlen Ihrer Rechnungen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken – so sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die volle Kontrolle und bestimmen den gewünschten Automatisierungsgrad.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Abwicklung spart Ressourcen, senkt den CO₂-Ausstoss und macht das Bezahlen von Rechnungen umweltfreundlicher.

Weitere Informationen finden Sie auf [eBill](#), oder wenden Sie sich direkt an unsere Dienste: compta@avscvci.ch – 021 613 35 13.

Übermittlung der Lohnbescheinigungen über Swisdec

Lohnbescheinigungen, die über die Swisdec-Plattform übermittelt werden, müssen uns in der Version 5.0 des ELM (PUCS) zugestellt werden.

ESERVICES

Arbeitgeber, die noch keinen Zugang zu unseren [eServices](#) haben

Die eServices sind einfach zu bedienen und erfordern keine Softwareinstallation. Sie verwalten die Zugriffsrechte Ihrer Mitarbeitenden oder Treuhänder selbst. Mit einem einzigen Login lassen sich mehrere Einheiten verwalten.

Mit den eServices können Sie:

- **Mitarbeitende melden:** Ein- und Austritte Ihrer Mitarbeitenden sowie Anträge auf Versicherungsausweise mit wenigen Klicks.
- **Löhne melden:** Bescheinigung der ausbezahlten Jahreslöhne, Änderung der Lohnsumme im laufenden Jahr und Schätzung für das kommende Jahr.
- **Familienzulagen verwalten:** Zulagenanträge für Mitarbeitende, jederzeitige Einsicht in Verfügungen und gewährte Leistungen sowie automatische Ausstellung von Zahlungsbestätigungen.
- **Beitragsabrechnungen einsehen.**
- **Sicher mit unseren Diensten kommunizieren.**
- **Für angeschlossene Treuhänder:** Verwaltung Ihrer Kunden.

Die eServices bieten Ihnen viele Vorteile:

- Zeitersparnis
- Vereinfachung und Reduktion administrativer Aufgaben
- Kürzere Bearbeitungszeiten
- Sicherer Datenaustausch
- Konsolidierte Informationen in Echtzeit
- Automatischer Versand von FZ-Bescheinigungen
- Weniger Papier und Postversand
- Kompatibel mit dem Swissdec-Distributor
- Ein einziges Login
- Kostenloser Zugang

Bei Fragen erreichen Sie uns unter 021 613 35 67, contact-eservices@avscvci.ch

Wir laden Sie ein, Ihre [Registrierung](#) so bald wie möglich vorzunehmen.

LOHNBESCHEINIGUNG 2025

Arbeitgeber MIT Arbeitnehmenden, die weder Swissdec noch eServices nutzen

EINREICHUNGSFRIST

Um Verzugszinsen zu vermeiden (**rückwirkend ab 1. Januar 2026 berechnet!**), bitten wir Sie, uns Ihre Bescheinigungen **bis Freitag, 30. Januar 2026** (Eingang bei der Kasse) zuzustellen. Besten Dank im Voraus.

Namentliche Lohnlisten

Unternehmen ohne eigene EDV-Liste verwenden bitte die [namentliche Lohnbescheinigung 2025](#).

Falls Sie eine Liste mit den AHV-Nummern, Namen und Vornamen des bis Ende November bei unserer Kasse registrierten Personals benötigen, wenden Sie sich an 021 613 35 11, info@avscvci.ch.

Falls Sie das ELM-Format (PUCS) oder das Swissdec-Portal nutzen – oder daran interessiert sind –, kontaktieren Sie uns für alle technischen Fragen zu dieser Übermittlung unter 021 613 35 67, contact-eservices@avscvci.ch.

Angaben zum Ausfüllen der Lohnbescheinigung

Beschäftigungsdauer

Bitte geben Sie diese Werte in Tagen an (siehe Abschnitt zur Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis 30. November = 01.02 – 30.11.

Hinweis für Unternehmen, die unsere eigenen Lohnzusammenstellungen verwenden.

Ende der Beschäftigungsdauer: nur dann ein Datum angeben, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich beendet wurde.

Ausbezahlte Löhne

Für jede versicherte Person ist das Total der in der gesamten Abrechnungsperiode ausbezahlten Bruttolöhne zu melden.

Umrechnung von Nettolöhnen

Bitte verwenden Sie das Online-Modul [Umrechnung Nettolohn in Bruttolohn](#).

Personen im AHV-Rentenalter

Frauen (ab 64 Jahren und 3 Monaten) und Männer (ab vollendetem 65. Altersjahr) bleiben der AHV/IV/EO (ohne ALV-Beitrag) unterstellt, wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Lohnanteil erhoben, der Fr. 1'400.– pro Monat bzw. Fr. 16'800.– pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: Der Verzicht auf den AHV-Freibetrag ist nur vor der Auszahlung des ersten Lohns nach dem Monat möglich, in dem das Referenzalter erreicht wird.

Wenn Mitarbeitende nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig sind und auf den Freibetrag verzichtet haben, müssen Sie das Feld „Verzicht auf Freibetrag“ **ankreuzen**.

EO bei Militär, Zivilschutz, Zivildienst, Mutterschaft, für den andern Elternteil und Betreuung

Die Beträge, die Ihnen zugunsten Ihres Personals als Erwerbsersatz gutgeschrieben oder ausbezahlt wurden, sind in den gemeldeten Löhnen einzuschliessen.

Beiträge an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Löhnen

Ein Entgelt von höchstens Fr. 2'500.– pro Kalenderjahr gilt als nicht beitragspflichtiges Einkommen. Allerdings:

- Diese Regel gilt **nicht für Hausdienstpersonal** (beitragsfrei sind jedoch Löhne bis Fr. 750.– pro Jahr und Arbeitgeber, die an Jugendliche unter 25 Jahren ausgerichtet werden) und **auch nicht für Personen, die in bestimmten Bereichen tätig sind** (Kunst, Audiovision, Radio und/oder Fernsehen). Der Lohn dieser Personen ist auch dann beitragspflichtig, wenn er unter der Grenze von Fr. 2'500.– liegt.
- Bei Versicherten, die nicht zu diesen Kategorien gehören, werden AHV- und ALV-Beiträge auf Jahreslöhnen unter Fr. 2'500.– nur auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person erhoben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bis zur Grenze von Fr. 148'200.– beträgt der ALV-Beitrag 2,2 % des massgebenden Jahreslohns. Über dieser Grenze wird kein Beitrag mehr erhoben. Beginnt oder endet eine Anstellung im Laufe des Jahres, wird die Höchstgrenze in 360steln des Jahresbetrags berechnet. Deshalb ist es wichtig, die Beschäftigungsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele:

Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Anzahl zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtige Löhne	ALV-pflichtig, Höchstgrenze Fr. 148'200.–
12.02.25	12.03.25	31	Fr. 26'250.–	Fr. 12'761.–
30.09.25	01.10.25	2	Fr. 2'000.–	Fr. 823.35
01.01.25	07.03.25	67	Fr. 50'000.–	Fr. 27'581.65
14.04.25	26.12.25	253	Fr. 222'250.–	Fr. 104'151.65
10.06.25	19.09.25	100	Fr. 88'375.–	Fr. 41'166.65

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Auszahlung von Leistungen wie:

- Abgangsentschädigung
- Überbrückungsrente
- Vorsorgeleistung
- Andere Sonderleistung

gehört zum massgebenden Lohn, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die Abteilung Beiträge, info@avscvci.ch, 021 613 35 11.

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen ist ausschliesslich das Gesetz massgebend.

Jahreskontrolle 2025

Das Formular „[Jahreskontrolle 2025](#)“ ist Ihrer namentlichen Lohnliste 2025 beizulegen. Es dient uns zudem bei der Erstellung der Akontorechnungen für 2026. Das Dokument muss ausgedruckt, unterzeichnet und der Kasse übermittelt werden.

Personal in mehreren Kantonen

Ist Ihr Personal auf mehrere Kantone verteilt, vergessen Sie nicht, die betroffenen Gebiete auf Seite 2 des Dokuments „[Jahreskontrolle 2025](#)“ anzugeben.

Bitte beantworten Sie ALLE Fragen. DANKE.

LOHNBESCHEINIGUNG 2025

Arbeitgeber MIT Arbeitnehmenden, die Swisdec oder eServices nutzen

Swisdec-Übermittlungen über die eServices-Plattform müssen uns in der Version 5.0 zugestellt werden.

EINREICHUNGSFRIST

Um Verzugszinsen zu vermeiden (**rückwirkend ab 1. Januar 2026 berechnet!**), bitten wir Sie, uns Ihre Bescheinigungen **bis Freitag, 30. Januar 2026** (Eingang bei der Kasse) zuzustellen. Besten Dank im Voraus.

Namentliche Lohnlisten

Beschäftigungsdauer

Bitte geben Sie diese Werte in Tagen an (siehe Abschnitt zur Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis 30. November = 01.02 – 30.11.

Ausbezahlte Löhne

Für jede versicherte Person ist das Total der in der gesamten Abrechnungsperiode ausbezahlten Bruttolöhne zu melden.

Umrechnung von Nettolöhnen

Bitte verwenden Sie das Online-Modul [Umrechnung Nettolohn in Bruttolohn](#).

Personen im AHV-Rentenalter

Frauen (ab 64 Jahren und 3 Monaten) und Männer (ab vollendetem 65. Altersjahr) bleiben der AHV/IV/EO (ohne ALV-Beitrag) unterstellt, wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Lohnanteil erhoben, der Fr. 1'400.– pro Monat bzw. Fr. 16'800.– pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: Der Verzicht auf den AHV-Freibetrag ist nur vor der Auszahlung des ersten Lohns nach dem Monat möglich, in dem das Referenzalter erreicht wird.

Wenn Mitarbeitende nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig sind und auf den Freibetrag verzichtet haben, müssen Sie das Feld „Verzicht auf Freibetrag“ **deaktivieren**.

EO bei Militär, Zivilschutz, Zivildienst, Mutterschaft, für den andern Elternteil und Betreuung

Die Beträge, die Ihnen zugunsten Ihres Personals als Erwerbsersatz gutgeschrieben oder ausbezahlt wurden, sind in den gemeldeten Löhnen einzuschliessen.

Beiträge an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Löhnen

Ein Entgelt von höchstens Fr. 2'500.– pro Kalenderjahr gilt als nicht beitragspflichtiges Einkommen. Allerdings:

- a) Diese Regel gilt **nicht für Hausdienstpersonal** (beitragsfrei sind jedoch Löhne bis Fr. 750.– pro Jahr und Arbeitgeber, die an Jugendliche unter 25 Jahren ausgerichtet werden) und **auch nicht**

für Personen, die in bestimmten Bereichen tätig sind (Kunst, Audiovision, Radio und/oder Fernsehen). Der Lohn dieser Personen ist auch dann beitragspflichtig, wenn er unter der Grenze von Fr. 2'500.– liegt.

- b) Bei Versicherten, die nicht zu diesen Kategorien gehören, werden AHV- und ALV-Beiträge auf Jahreslöhnen unter Fr. 2'500.– nur auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person erhoben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bis zur Grenze von Fr. 148'200.– beträgt der ALV-Beitrag 2,2 % des massgebenden Jahreslohns. Über dieser Grenze wird kein Beitrag mehr erhoben. Beginnt oder endet eine Anstellung im Laufe des Jahres, wird die Höchstgrenze in 360steln des Jahresbetrags berechnet. Deshalb ist es wichtig, die Beschäftigungsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele:

Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Anzahl zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtige Löhne	ALV-pflichtig, Höchstgrenze Fr. 148'200.–
12.02.25	12.03.25	31	Fr. 26'250.–	Fr. 12'761.–
30.09.25	01.10.25	2	Fr. 2'000.–	Fr. 823.35
01.01.25	07.03.25	67	Fr. 50'000.–	Fr. 27'581.65
14.04.25	26.12.25	253	Fr. 222'250.–	Fr. 104'151.65
10.06.25	19.09.25	100	Fr. 88'375.–	Fr. 41'166.65

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Auszahlung von Leistungen wie:

- Abgangsentschädigung
- Überbrückungsrente
- Vorsorgeleistung
- Andere Sonderleistung

gehört zum massgebenden Lohn, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die Abteilung Beiträge, info@avscvci.ch, 021 613 35 11.

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen ist ausschliesslich das Gesetz massgebend.

Anpassung der Lohnsumme 2026

Wenn Sie Ihre Lohnsumme ab dem 1. Januar 2026 anpassen lassen möchten, können Sie dies über die [eServices](#) – Rubrik „Lohnmeldung“ – oder per E-Mail an info@avscvci.ch tun.

Ohne Meldung passen wir die Akontorechnung an die Lohnsumme des Vorjahres an.

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Personal mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland

Da grenzüberschreitende Tätigkeiten immer wichtiger werden, müssen wir:

1. **Unsere Mitglieder über die Regeln der sozialen Sicherheit informieren und beraten**, die gelten, wenn:
 - der Arbeitgeber eine Person mit Wohnsitz im Ausland anstellt;
 - der Arbeitgeber eine Person zur Arbeit ins Ausland entsendet.

Für alle diese Situationen betreffend grenzüberschreitende Tätigkeiten zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU und/oder der EFTA müssen Sie die Ausstellung einer **A1-Bescheinigung** (Bescheinigung über die auf die Inhaberin bzw. den Inhaber anwendbaren Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit) beantragen.

Für die Vertragsstaaten müssen Sie für Ihre entsandten Mitarbeitenden die Ausstellung eines **Certificate of Coverage (CoC)** beantragen.

Diese Bescheinigung belegt, welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit für Ihre Mitarbeiterin bzw. Ihren Mitarbeiter gelten, und schützt Sie vor allfälligen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen in anderen Staaten.

In der Regel beantragen Sie diese A1- und CoC-Bescheinigungen über das [Webportal ALPS](#).

Da eine falsche Unterstellung schwerwiegende Folgen haben kann, bitten wir Sie, die folgenden Dokumente zu beachten:

- [Übersicht über die Koordinationsregeln der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz \(CH\) und der Europäischen Union \(EU\) + Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\) + anderen Staaten.](#)
- [Übersicht über das multilaterale Abkommen, gültig ab 1. Juli 2023.](#)

2. **Die Anwendung dieser Regeln** durch die betroffenen Unternehmen jedes Jahr **prüfen/kontrollieren**.

Dazu bitten wir unsere Mitglieder, uns den Fragebogen „[Jahreskontrolle 2025 – Grenzüberschreitende Tätigkeiten](#)“ vollständig ausgefüllt **bis 30. Januar 2026** an info@avscvci.ch zurückzusenden.

Zögern Sie nicht! Kontaktieren Sie uns, um Ihre Situation zu klären, bevor Sie eine böse Überraschung mit einer ausländischen Stelle erleben!

Abteilung Beiträge unter 021 613 35 11, info@avscvci.ch

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Webportal ALPS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stellt Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden ein [Webportal ALPS](#) (Applicable Legislation Portal Switzerland) zur Verfügung, über das Fragen der Unterstellung unter die soziale Sicherheit bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten bearbeitet werden.

Über dieses Portal können Sie Bescheinigungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften (A1) sowie Certificates of Coverage (CoC) beantragen bei:

- **kurz- und langfristigen Entsendungen** in die EU/EFTA und/oder in Vertragsstaaten, die mit der Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben
- **Verlängerung von Entsendungen**
- **Mehrfachtätigkeit** bei unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeiten, die Ihre Mitarbeitenden mit Wohnsitz in der Schweiz gleichzeitig oder abwechselnd in mehreren EU-/EFTA-Mitgliedstaaten und der Schweiz ausüben*
- **Telearbeit zwischen 25 und 49,9 %** aus einem EU-/EFTA-Staat, der das multilaterale Abkommen vom 1. Juli 2023 unterzeichnet hat
- **Weiterführung der Versicherung** in EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten.

Für Ihren Zugang stellen Sie bitte Ihren Antrag über das [Webportal ALPS](#).

Sie können uns auch unter 021 613 35 11 oder info@avscvci.ch kontaktieren.

***ACHTUNG:** A1-Bescheinigungen (EU/EFTA) für die Mehrfachtätigkeit Ihrer Grenzgängerinnen und Grenzgänger müssen **direkt bei der Sozialversicherungsbehörde ihres Wohnsitzstaates** beantragt werden.

Für Frankreich: [Mobilité internationale Firms étrangères](#)

Für die anderen Staaten: [Verbindungsstellen](#)

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Anstellung von Grenzgängern

Bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit bei der Anstellung einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers **mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU- bzw. EFTA-Mitgliedstaates** empfehlen wir Folgendes:

Optionsrecht Krankenversicherung:

Im Rahmen grenzüberschreitender Tätigkeiten sollten Sie sich als Arbeitgeber vergewissern, dass Ihre Grenzgängerin bzw. Ihr Grenzgänger verstanden hat, dass **sie bzw. er nur drei Monate Zeit hat, um das Optionsrecht** für die Krankenversicherung auszuüben.

Fehlt das Dokument, das die Ausübung des Optionsrechts bestätigt, kann dies die Bearbeitung Ihrer Anträge für Entsendung, Mehrfach­tätigkeit und/oder grenzüberschreitende Telearbeit blockieren.

Bitte konsultieren Sie dazu die Website des Bundesamts für Gesundheit [BAG](https://www.bag.admin.ch).

Mögliche Fälle von Mehrfach­tätigkeit:

Übt Ihre Grenzgängerin bzw. Ihr Grenzgänger **eine Tätigkeit im Wohnsitzstaat oder anderswo** aus – ob für Sie oder nicht –, bestimmt **der Wohnsitzstaat** die anwendbaren Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit. Das bedeutet, dass Sie als Schweizer Arbeitgeber **direkt bei der ausländischen Sozialversicherungsbehörde eine A1-Bescheinigung beantragen** müssen, um festzustellen, ob Sie die Person der Schweizer Sozialversicherung unterstellen dürfen oder nicht.

Gegebenenfalls ist es wichtig, der im Wohnsitzstaat tätigen Person zu erklären, dass sie der Sozialversicherung dieses Staates melden muss, dass sie auch für Ihr Unternehmen in der Schweiz arbeitet. Dies kann dazu führen, dass Ihr Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge statt in der Schweiz in einem anderen Staat entrichten muss.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger in der Schweiz Teilzeit oder Vollzeit für Sie arbeitet. In jedem Fall sollte sich der Arbeitgeber über allfällige Erwerbstätigkeiten im Wohnsitzstaat oder in anderen EU- bzw. EFTA-Mitgliedstaaten informieren.

Dazu können Sie zum Beispiel eine Klausel in den Arbeitsvertrag oder das interne Reglement aufnehmen, eine entsprechende Erklärung verlangen oder einen Kontrollfragebogen erstellen. Danach empfiehlt es sich, von der betroffenen Person jährlich eine entsprechende Erklärung einzuholen.

Da eine falsche Unterstellung schwerwiegende Folgen haben kann, bitten wir Sie, die folgenden Dokumente zu beachten:

- [Übersicht über die Koordinationsregeln der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz \(CH\) und der Europäischen Union \(EU\) + Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\) + anderen Staaten.](#)
- [Übersicht über das multilaterale Abkommen, gültig ab 1. Juli 2023.](#)

IHRE KONTAKTE

**Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag
von 10 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr**

ABTEILUNG BEITRÄGE

info@avscvci.ch

- Anschluss / Austritt
- Administrative Mutationen und Verwaltung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften 021 613 35 11
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Unterstellung
- Arbeitgeberkontrollen
- Internationales: Expats / Entsendung / Mehrfachtigkeit

MELDUNG VON MITARBEITENDEN

021 613 35 11

ci@avscvci.ch

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

021 613 35 13

compta@avscvci.ch

FAMILIENZULAGEN

021 613 35 12

caisse.af@avscvci.ch

ESERVICES

021 613 35 67

contact-eservices@avscvci.ch

NICHTERWERBSTÄTIGE (NE)

021 613 35 11

info@avscvci.ch

LEISTUNGEN

avs.rentes@avscvci.ch

021 613 35 14

- AHV-Renten
- IV-Renten
- IV-Taggelder

apg@avscvci.ch

- EO für Militär, Zivilschutz, Zivildienst
 - Mutterschaftsentschädigung
 - Entschädigung für den andern Elternteil
 - Betreuungsentschädigung
- 021 613 35 16